

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende 2 GmbH

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende 2 GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

§ 2
Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Errichtung, der Betrieb und die Bewirtschaftung von Projekten im Bereich der Energieversorgung und -infrastruktur. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Optimierung von elektrischer und thermischer Energie, einschließlich Erneuerbare-Energien-Anlagen, Batteriespeichersystemen sowie Vorhaben zur Förderung nachhaltiger Mobilität (z. B. E-Mobilität) und Wärmeversorgung. Die Gesellschaft kann zudem alle im Zusammenhang mit diesen Projekten stehenden technischen, kaufmännischen und energiewirtschaftlichen Dienstleistungen erbringen. Die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, werden dabei berücksichtigt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere kann sie Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in beliebiger Form beteiligen und Unternehmensverträge abschließen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen i.S.d. § 109 GO NRW und i.S.d. § 149 NKomVG zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Es ist in folgende Stammeinlagen aufgeteilt:
 - a) Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 12.500,00, entsprechend 50 % des Stammkapitals.
 - b) Die Energiehandelsgesellschaft West mbH übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 12.500,00, entsprechend 50 % des Stammkapitals.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.
- (4) Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH und die EHW sind verpflichtet, auf Anforderung der Geschäftsführung jeweils eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 25.000,00 zu leisten. Diese Beträge sind nicht auf das Stammkapital anzurechnen.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern, welche die Geschäftsleitung bilden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusam-

men mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Gesellschafterversammlung entscheidet auch über die Bedingungen des Anstellungsvertrages sowie über dessen Änderung und Beendigung.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist zudem einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder elektronisch mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Aufgabe, bzw. Absendung der Ladung, sowie der Tag der Sitzung, nicht mitgezählt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen.

Wird diesem Verlangen von der Geschäftsleitung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterversammlung können neben Präsenzsitzungen auch digital in Form einer Videoübertragung abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass alle, mehrere oder einzelne daran teilnehmende Gesellschafter im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und

gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe per Telefax oder elektronisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt und den Gesellschaftern zugeleitet. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift trägt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit fordern. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte der Gesellschaft ist eine vorherige Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erforderlich, soweit diese Geschäfte nicht im Rahmen des jeweils aktuellen Wirtschaftsplans enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Kapitalerhöhungen durch Zuführung neuer Mittel oder Kapitalherabsetzungen;
 - c) Maßnahmen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen oder Formwechsel unter Beteiligung der Gesellschaft;

- d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG;
- e) die Auflösung der Gesellschaft;
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung
- g) Entlastung der Geschäftsführung;
- h) Übernahme neuer Aufgaben;
- i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- j) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Um-, Erweiterungs- und Neubauten;
- k) Änderungen des Investitionsplans der Gesellschaft, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens um mehr als 10 % gegenüber der genehmigten Fassung des Investitionsplanes führt;
- l) Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- m) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
- o) Verträge mit nahestehenden Personen und verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG
- p) die Bestellung des Abschlussprüfers.

Vorstehende Beschlüsse gem. a) - e) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Beschlüsse gem. f) - p) bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

§ 8

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag der Gesellschafterversammlung an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an die Gesellschafterversammlung zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den die Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Gesellschafterversammlung hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den überörtlich zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 54 HGrG und das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen zu.

- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den an den kommunal beherrschten Gesellschaftern beteiligten Gebietskörperschaften auf deren Verlangen, soweit diese einen kommunalen Gesamtabschluss aufstellen, alle zur Konsolidierung der Gesellschaft im kommunalen Gesamtabchluss nach den landesspezifischen Regelungen notwendigen Unterlagen und Belege fristgerecht vorzulegen.

§ 9 Gewinnbezugsrecht

Die Verteilung des Gewinns erfolgt grundsätzlich nach den Anteilen am Stammkapital gemäß § 29 GmbHG. Es ist grundsätzlich eine von den Geschäftsanteilen inkongruente Gewinnverteilung zulässig. Dies erfordert einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches oder die Bestellung von typischen oder atypischen Unterbeteiligungen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des anderen Gesellschafters.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er zunächst dem anderen Gesellschafter diese Veräußerungsabsicht anzuzeigen und den Geschäftsanteil zum Erwerb anzubieten (Ankaufsrecht, Andienungspflicht).
- (3) Nach der Anzeige der Veräußerungsabsicht werden die Gesellschafter – sofern sie sich nicht auf einen Kaufpreis einigen – unverzüglich gemeinsam einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, der den Wert des zu veräußernden Geschäftsanteils in einem Gutachten für alle Gesellschafter entsprechend § 12 verbindlich feststellt. Können sich die Gesellschafter nicht binnen drei Wochen nach Anzeige der Veräußerungsabsicht gemeinsam auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, so findet hinsichtlich der Auswahl des Wirtschaftsprüfers § 12 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Kosten der Erstellung des Wertgutachtens sollen zwischen den beteiligten Gesellschaftern entsprechend der Geschäftsanteile verteilt werden. Auf Verlangen einer Partei sind die voraussichtlichen Gutachterkosten vor der Begutachtung jeweils zur Hälfte von beiden Parteien als Vorschuss an den beauftragten Wirtschaftsprüfer zu zahlen.

- (5) Der durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert des Geschäftsanteils ist der Übernahmepreis, zu dem der andere Gesellschafter sein Ankaufsrecht binnen acht Wochen nach Vorlage des fertiggestellten Gutachtens ausüben kann.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 31.12.2040. Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich der verbleibende Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließt (Anschlusskündigung). Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der Anschlusskündigung bei der Geschäftsführung.
- (2) Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem verbleibenden Gesellschafter unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und erhält aus dem Vermögen der Gesellschaft eine Abfindung nach § 13.
- (5) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Wirksamkeit der Kündigung.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- a) in seiner Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt;
ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in

der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit wiederholt erheblich verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt;

- b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - c) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - d) wenn ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 12 dieses Vertrages.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 13

Vergütung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist ihm eine Abfindung zu bezahlen. Soweit der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters eingezogen wird oder eine Abtretung des Geschäftsanteiles an die Gesellschaft erfolgt, ist die Abfindung von dieser,

im Übrigen von den Abtretungsempfängern als Kaufpreis für den Geschäftsanteil zu entrichten.

- (2) Die Vergütung entspricht dem Unternehmenswert des jeweiligen Geschäftsanteils. Unternehmenswert ist der Ertragswert der Gesellschaft zum Stichtag. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Unternehmenswert einigen, erfolgt die Ermittlung des Ertragswertes durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) zu erfolgen. Im Fall der Einziehung gem. § 11 Abs. 1 a), b) oder c) beträgt der Abfindungsbetrag 80 % des gem. S. 1 ermittelten Wertes.
- (3) Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (4) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung zwischen den Gesellschaftern auf einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter zustande, so wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt.
- (5) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (6) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.

§ 14

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen können grundsätzlich auf vertraglicher Basis und unter gleichzeitiger Führung angemessener Abrechnungsnachweise erfolgen.

- (2) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (3) Verstoßen Geschäfte gegen Abs. 2, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

§ 15

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16

Salvatorische Klausel; Erfüllungsort; Gründungskosten

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen keine Nebenabreden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. wegen Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschaftsbeschlüssen, können als Aktiv- und Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
- (5) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des jeweils geltenden Gesetzes in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein.
- (7) Die mit diesem Gesellschaftsvertrag und seinem Vollzug verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.000,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.